

Hinweis: Dies ist die Lesefassung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 17.12.2002, in die die 1. Änderung vom 23.08.2004 eingearbeitet wurde. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen:

- Satzung der Gemeinde Marksuhl über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 17.12.2002 (Amtsblatt 12/2002 vom 19.12.2002)
- Satzung vom 23.08.2004 zur 1. Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung (Amtsblatt 11/2004 vom 23.09.2004)

## **Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung** vom 17.12.2002, geändert durch Satzung vom 23.08.2004

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erläßt die Gemeinde Marksuhl die folgende, vom Gemeinderat am 28.11.2002 beschlossene, Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Marksuhl versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die gemeindliche Einrichtung Wasserversorgung.

### **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Die Gemeinde Marksuhl kann festlegen, daß mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts ein Grundstück im Sinne dieser Satzung darstellen, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung ist jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Marksuhl liegenden Grundstücks berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage

und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser zu verlangen.

- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 steht einem Grundstückseigentümer das Anschluß- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 zu, wenn er sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen, und auf Verlangen Sicherheit leistet.

### **§ 4 Anschlußzwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

### **§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Marksuhl einzureichen.

## **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstücks.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde Marksuhl räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Marksuhl einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Marksuhl vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 7a Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten**

Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu einem anderen vorübergehenden Zweck entnommen werden, ist vorab die Erlaubnis der Gemeinde Marksuhl einzuholen und ein von ihr zu mietendes Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler zu verwenden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 4, 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt ohne vom Anschlußzwang befreit zu sein,
2. entgegen § 6 den gesamten Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der

- öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt und nicht vom Benutzungszwang befreit ist,
3. entgegen § 7 Abs. 4 die Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht informiert,
4. entgegen § 7 Abs. 4 nicht sicherstellt, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,
5. entgegen § 7a ohne Erlaubnis der Gemeinde Wasser aus einem Hydranten entnimmt oder dazu kein von der Gemeinde gemietetes Hydrantenstandrohr verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 S. 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 9 AVBWasserV**

Der Anschluß an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen der Gemeinde Marksuhl zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Marksuhl, 17.12.2002

gez. Trostmann - Siegel -  
Bürgermeister

## **Hinweis:**

Am 23.08.2004 wurde die Satzung vom 17.12.2002 geändert. Die Änderung ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten. Der hier abgedruckte Satzungstext enthält die beschlossene Änderung.